

SATZUNG
des
TSV 1886 Markkleeberg e. V.

Fassung vom:



§ 1 Name – Sitz - Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1886 Markkleeberg e.V. (TSV 1886 Markkleeberg e.V.)
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Markkleeberg.
Der TSV 1886 Markkleeberg e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Registriernummer VR 10721 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Derzeit gliedert sich der Verein in folgende Abteilungen:
Aerobic, Badminton, Beachvolleyball, Fußball, Handball, Kegeln, KungFu, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Turnen/Gymnastik.
- 1.5. Der TSV 1886 Markkleeberg e.V. ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Kreissportbund Leipziger Land.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit, insbesondere die Förderung des Kinder- und Jugendsports, Förderung vielfältiger Breitensportangebote sowie die Förderung von Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der TSV 1886 Markkleeberg e.V. hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
- 3.2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie
 - die Satzung des Vereins und des den TSV 1886 Markkleeberg e.V. betreffenden Landessportbundes anerkennt;
 - regelmäßig den für seine Abteilung festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet;
 - seinen sportlichen Interessen in einer Abteilung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nachgehen möchte;
 - als Förderer einer Abteilung bzw. des Vereins wirken will.
- 3.3. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilung. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Antrag auf Mitgliedschaft durch die Eltern oder gesetzliche Vertreter zu bestätigen.
- 3.4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TSV 1886 Markkleeberg e.V. besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet auf Antrag der erweiterte Vorstand.
- 3.5. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:
 - an den Delegiertenversammlungen des Vereins und den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilung teilzunehmen sowie persönliche Meinungen und Vorschläge zu anstehenden Sachfragen mündlich oder schriftlich zu äußern;
 - ihr Wahlrecht entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Vereins wahrzunehmen;
 - im Rahmen der Aufgaben und Zielsetzung die Einrichtungen des Vereins (Sportstätten und Vereinsgebäude) auf der Grundlage bestehender Ordnungen zu nutzen;
 - an Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen, wenn die Leistungskriterien, die gültigen Bestimmungen der jeweiligen Sportverbände sowie die Finanzsituation der betreffenden Abteilungen es ermöglichen
- 4.2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und gemeinnützig zu wirken;
 - die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins und der Abteilungen einzuhalten;
 - für die Ethik und Moral des Sports zu wirken und sportlich fair, kameradschaftlich und hilfsbereit zu sein;
 - zum pfleglichen Umgang mit allen Sportgeräten, Ausrüstungen, Anlagen und Einrichtungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2. Der Austritt aus dem Verein muss mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- 5.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Mahnung fortsetzt;
 - es seinen dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten trotz Fristensetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses aus dem Verein nicht nachkommt;
 - es in grober Weise gegen geschriebene und ungeschriebene Sportgesetze verstößt;

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist der Delegiertenversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

- 5.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Beitrag setzt sich aus einem von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag, der jeweils durch die Abteilungsversammlungen festgelegt wird, zusammen.
- 6.2. Die Beiträge und deren Fälligkeit werden jeweils in einer Beitragsordnung festgelegt. Beiträge können auf Antrag ermäßigt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 6.3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1. Organe des Vereins sind
 - die Mitglieder-Delegiertenversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitglieder-Delegiertenversammlung

- 8.1. Oberstes Organ des TSV 1886 Markkleeberg e.V. ist die Mitglieder-Delegiertenversammlung (1 Delegierter auf 10 Mitglieder jeder Abteilung), die der Vorstand einmal im Jahr als ordentliche Delegiertenversammlung einberufen muss. Von ihr werden alle Entscheidungen getroffen, die den Verein insgesamt in seiner Zusammensetzung, Struktur und Funktion betreffen.

Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern insbesondere über:

- a) Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes
- b) Bestätigung des jährlich vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
- c) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge/ ggf. Umlagen
- d) Den Ausschluss von Mitgliedern (gem. §5, Abs. 3 der Satzung)
- e) Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Änderung der Satzung
- g) Die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern

Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 8.2. Die Delegiertenversammlung ist unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vom Vorstand einzuberufen.
- 8.3. Beschlüsse können nur über fristgemäß eingegangene Anträge von Mitgliedern behandelt werden. Diese Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- 8.4. Die Delegiertenversammlung wird durch einen vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geführt. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- 8.5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn es mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Ablauf und Abstimmung regelt sich analog der ordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand des TSV 1886 Markkleeberg e.V. besteht aus 3 Personen, dem Ersten Vorsitzenden und zwei weiteren Personen (im Sinne von § 26 BGB). Weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden.

Der Verein wird jeweils von zwei gemeinschaftlich handelnden Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- 9.2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt im Vorstand.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- 10.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vereinsvorstand und jeweils einem Vertreter jeder Abteilung.

Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

- a) Koordinierung der Arbeit zwischen den Abteilungen
 - b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung des Vereins
 - c) Abstimmung von Vorstandsbeschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
 - d) Neugründung und Auflösung von Abteilungen
 - e) Herantragen von Belangen, Wünschen und Anregungen aus den Abteilungen an den Vorstand
- 10.2. Die Versammlung des erweiterten Vorstandes wird quartalsweise vom Ersten Vorsitzenden einberufen.
- 10.3. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Abteilungen

- 11.1 Jede Abteilung regelt ihre mit der Pflege und Förderung ihrer Sportarten zusammenhängenden Angelegenheiten und Aufgaben selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand des TSV oder die Delegiertenversammlung gefasst hat.
- 11.2. Die Abteilungen dürfen, zusätzlich zu den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Vereinsbeiträgen, Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungen haben ein eigenes Kassenrecht, welches uneingeschränkt der Prüfung durch den Vorstand und den Kassenprüfern unterliegt.
- 11.3. Mindestens einmal jährlich hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden. Es gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung entsprechend. Die Anwesenden der Abteilung entscheiden mit einfacher Mehrheit vor allem über:
- die Zusammensetzung der Abteilungsleitung
 - den Haushalt der Abteilung
 - Beitragshöhe der Abteilung
 - weitergehende interne Regelungen der Abteilung

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 12.1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 12.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 12.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
- 12.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Delegiertenversammlung beschließt die Auflösung des TSV 1886 Markkleeberg e.V. mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- 13.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Delegiertenversammlung vom xx.xx.201x hat die Neufassung der Satzung beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.